

N^o. 114.

Samstag den 22. September

1832.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1139. (2) ad Gub. Nr. 16754.
 Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombar- die und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illy- rien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Groß- fürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol etc. etc.
 Da seit Unserem Patente vom 8. Decem- ber 1820, über die Verleihung ausschließender Privilegien verschiedene in der Ausübung vor- gekommene Zweifel und gewonnene Erfahrun- gen einige Veränderungen in den Bestimmungen jenes Gesetzes zu erfordern schienen, so haben Wir eine neue Prüfung desselben angeordnet. — Mit Rücksicht auf das Resultat derselben finden Wir nunmehr Folgendes festzusetzen:
 I. Abschnitt. Von dem Gegenstande der ausschließenden Privilegien und dem Verfah- ren zur Erlangung derselben. — §. 1. Zur Erlangung eines ausschließenden Privilegiums in Unseren Staaten, für welche dieses Gesetz gegeben ist, sind alle neue Entdeckungen, Er- findungen und Verbesserungen im gesammten Gebiete der Industrie geeignet, es möge das Privilegium von einem In- oder Ausländer angesucht werden. — §. 2. Auf Bereitung von Nahrungsmittel, Getränken und Arzneyen findet kein Privilegium statt. — Auf neue Er- findungen und Verbesserungen des Auslandes, welche in die österreichischen Staaten einge- führt werden wollen, können dann und in so fern, als die Ausübung derselben im Auslan- de auf ein ausschließendes Privilegium beschränkt ist, dem Inhaber eines solchen Privi- legiums oder dessen rechtmäßigen Cessionarien und nur auf die Dauerzeit des ausländischen Privilegiums, jedoch in keinem Falle ohne Un- sere besondere Bewilligung über fünfzehn Jah- re Privilegien erteilt werden. — Auf solche

ausländische Erfindungen und Verbesserungen aber, welche im Inlande zwar noch nicht in Ausübung, im Auslande aber auf kein Pri- vilegium beschränkt sind, und in die österreichi- schen Staaten, sei es von In- oder Auslän- dern eingeführt werden wollen, können keine Privilegien mit rechtsgültiger Wirkung zuge- standen werden. — §. 3. Wer ein ausschlies- sendes Privilegium auf irgend eine neue Ent- deckung, Erfindung oder Verbesserung im Ge- biete der Industrie zu erlangen wünscht, hat bei dem Kreisamte, in dessen Bezirk er sich aufhält, sein Gesuch nach dem beiliegenden Formulare A. einzureichen, in demselben sei- ne Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in der Wesenheit anzugeben, die Anzahl von Jahren, auf welche er das Privilegium zu er- halten wünscht, auszudrücken, die darnach entfallende Taxe nach den weiter unten (§. 12 — 17) vorkommenden Bestimmungen zur Hälfte zu erlegen, und eine versiegelte genaue Be- schreibung seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung beizulegen, welche mit folgenden Erfordernissen versehen seyn muß: a. Die Be- schreibung ist in der deutlichen oder in der Ge- schäftssprache der Provinz, wo das Gesuch ein- gereicht wird, einzulegen. b. Sie muß so ab- gefaßt seyn, daß jeder Sachverständige den Ge- genstand nach dieser Beschreibung zu verferti- gen im Stande ist, ohne neue Erfindungen, Zugaben oder Verbesserungen beifügen zu müs- sen. c.) Dasjenige, was neu ist, also den Ge- genstand des Privilegiums ausmacht, muß in der Beschreibung genau unterschieden und an- gegeben seyn. d.) die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung muß klar und deutlich und ohne Zweideutigkeiten, die irre lesten könnten, und dem in b angegebenen Zwecke entgegen sind, dargestellt werden. e.) Es darf weder in den Mitteln, noch in der Ausführungsweise etwas verheimlicht werden; es dürfen daher weder theurere oder nicht die ganz gleiche Wir- kung hervorbringende Mittel angegeben, noch Handgriffe, welche zum Gelingen der Opera-

tion gehören, verschwiegen werden. — Wo es thunlich ist, sind zur besseren Versinnlichung der Gegenstände, der Beschreibung Zeichnungen oder Modelle beizufügen, obwohl dieselben nicht unumgänglich erfordert werden, wenn anders der Gegenstand durch die Beschreibung allein, nach dem in b.) ausgedrückten Erfordernisse deutlich genug gemacht werden kann. — §. 4. Das Kreisamt hat dem Privilegienwerber über die gedachten Eingaben einen Empfangschein (Certificat) nach dem beiliegenden Formulare B. auszufertigen, in welchem nebst dem Namen und Wohnorte des Privilegienwerbers, Tag und Stunde der Ueberreichung, die Bestätigung der bezahlten Taxe und die Angabe der in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung anzusehen sind. — §. 5. Von diesem Tage und dieser Stunde an hat die Priorität der angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zu gelten, das ist: jede Einwendung einer nach diesem Termine gemachten oder ausgeübten gleichen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung wird als ungültig betrachtet, und kann die Neuheit der von dem Privilegienwerber ordnungsmäßig angezeigten und beschriebenen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nicht widerlegen, und aufheben. — §. 6. Auf den Umschlag der versiegelten Beschreibung hat das Kreisamt den Namen und Wohnort des Privilegienwerbers, Tag und Stunde der Ueberreichung, die bezahlte Taxe und die Angabe der in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung unter Mitfertigung des Privilegienwerbers, sogleich bei der Ueberreichung nach dem beiliegenden Formulare C. anzusetzen, diese Beschreibung sammt dem Gesuche ohne Verzug längstens binnen drei Tagen unerbroschen an die Landesstelle der Provinz zu übersenden, und die empfangene Taxe auf dem gewöhnlichen Wege an die Landesstelle abzuführen. — §. 7. Die Landesstelle hat sich in keine, wie immer geartete Erhebung über die Neuheit oder Nützlichkeit der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung einzulassen, sondern nur zu beurtheilen, ob die in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in keiner öffentlichen Hinsicht schädlich oder den Landesgesetzen zuwider, und nach diesem Patente zur Ertheilung eines Privilegiums geeignet sei oder nicht. — Nach Maßgabe der Umstände hat sie sodann entweder das Privilegium zu verweigern, oder im vorgeschriebenen Wege nach dem beiliegen-

den Formulare D. zu erwirken, und die Ausfertigung desselben an die Privilegirten, die Einrückung in die Zeitungsblätter und die Kundmachung im Wohnbezirke des Privilegirten zu veranlassen. — Im Falle die Landesstelle dem Privilegiumswerber das angesuchte Privilegium verweigert, steht demselben der Recurs an die k. k. Hofkammer frei. — §. 8. Die eingeleiteten versiegelten Beschreibungen sollen, wenn der Privilegiumswerber nicht ausdrücklich die Geheimhaltung angesucht hat, nach Erfolglassung und Kundmachung des Privilegiums bei der Landesstelle eröffnet, dort in das §. 23 vorgeschriebene Register eingetragen, und Jedermann zur Einsicht offen gehalten werden. — Fordert der Privilegiumswerber aber in seinem Gesuche um das Privilegium, oder vor Ausfertigung desselben die Geheimhaltung, so werden die Beschreibungen während der Dauer des Privilegiums versiegelt aufbewahrt. Eine Eröffnung darf in diesem Falle nur bei solchen Gegenständen Statt finden, welche in das Sanitätsfach einschlagen, und worüber nach den Landesgesetzen eine vorläufige genaue Untersuchung von der medicinischen Facultät erforderlich ist. — Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn die auch bei anderen Gegenständen in den Gesuchen um Privilegien allenfalls verschwiegenen, aber in den versiegelten Beschreibungen enthaltenen Mittel oder Verfahrensarten gegen Polizei- oder Sanitätsrückichten, oder gegen das allgemeine Staatsinteresse streifen, die Anwendung und Ausübung derselben eben so wenig mit einem ausschließenden Privilegium, als ohne ein solches gestattet werden könne, und daß die Bewilligung des Privilegiums in solchen Fällen von selbst aufhebe. — II. Abschnitt. Von den mit den ausschließenden Privilegien verbundenen Vortheilen und Befugnissen. — §. 9. Das ausschließende Privilegium sichert und schützt dem Privilegirten den ausschließenden Gebrauch seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, so wie sie in seiner vorgelegten Beschreibung dargestellt worden ist, für die Anzahl von Jahren, auf welche sein Privilegium lautet. — §. 10. Der Privilegirte ist berechtigt, alle jene Werkstätten zu errichten, und jede Art von Hülfarbeitern in denselben aufzunehmen, welche zur vollständigen Ausübung des Gegenstandes seines Privilegiums in jeder beliebigen weitesten Ausdehnung nöthig sind, folglich überall in Unseren Staaten, für welche dieses Gesetz gegeben ist, Etablissements und Niederlagen zur Verfertigung und

zum Verschleisse des Gegenstandes seines Privilegiums zu errichten, und andere zu ermächtigen, seine Erfindung unter dem Schutze seines Privilegiums auszuüben, beliebige Gesellschaften anzunehmen, und seine Erfindungsbenützung nach jedem Masse zu vergrößern, mit seinem Privilegium selbst zu disponiren, es zu vererben, zu verkaufen, zu verpachten, oder sonst nach Belieben zu veräußern, und auch im Auslande auf seine Erfindung ein Privilegium zu nehmen. Diese Rechte sind aber nur auf den eigentlichen Gegenstand der privilegirten Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung beschränkt, und dürfen daher nicht auf verwandte Gegenstände ausgedehnt, noch den bestehenden Gewerbsgesetzen oder anderen Gerechtfamen zuwider ausgeübt werden. — §. 11. Das Privilegium auf eine Verbesserung oder Veränderung einer privilegirten Erfindung hat sich einzig und allein auf die individuelle Verbesserung oder Veränderung selbst zu beschränken, und dem privilegirten Verbesserer oder Veränderer auf die übrigen Theile der bereits privilegirten Erfindung, oder einer schon bekannten Verfahrensart kein Recht zu geben, wogegen der Haupterfinder eben so wenig die von einem Andern gemachte privilegirte Verbesserung oder Veränderung benutzen darf, wenn er sich nicht mit demselben deshalb einversteht. — III. Abschnitt. Von den Privilegentaren. — §. 12. Die Privilegentaren sind nach Verhältniß der Dauerzeit der Privilegien (§. 13.) zu entrichten, und hat der Privilegienwerber selbst zu bestimmen, auf wie viele Jahre bis zur höchsten Dauerzeit hinauf er das Privilegium zu erhalten wünsche. — §. 13. Für jedes Jahr der Dauerzeit eines Privilegiums, es laute dieses auf eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, ist, so viel die ersten fünf Jahre anbelangt, eine Privilegentare von zehn Gulden Conventions-Münze, zusammen also für alle fünf Jahre 50 fl. E. M.

für das 6te Jahr	• • •	15	„ „
„ „ 7te	„ • •	20	„ „
„ „ 8te	„ • •	25	„ „
„ „ 9te	„ • •	30	„ „
„ „ 10te	„ • •	35	„ „
„ „ 11te	„ • •	40	„ „
„ „ 12te	„ • •	45	„ „
„ „ 13te	„ • •	50	„ „
„ „ 14te	„ • •	55	„ „
„ „ 15te	„ • •	60	„ „

zusammen also für die höchste Dauerzeit von 15 Jahren 425 fl. E. M. zu entrichten. — §. 14. Die Hälfte der hier-

nach für die ganze Dauerzeit entfallende Privilegentare ist, wie gesagt (§. 3.), gleich mit dem Ansuchen um das Privilegium, die andere Hälfte aber in eben so vielen Jahresraten, als die Dauerzeit des verliehenen Privilegiums ausmacht, mit Anfange eines jeden Jahres, bei sonstiger Einziehung des Privilegiums zu entrichten. — §. 15. Um den Erfindern die Erlangung von Privilegien zur probeweisen Ausübung ihrer Erfindung zu erleichtern, kann Derjenige, der Anfangs ein Privilegium auf eine geringere Zeit als 15 Jahre erhalten hat, vor dem Ablaufe des Privilegiums die Verlängerung desselben bis höchstens zur Zeit von 15 Jahren gegen dem erlangen, daß er für die Verlängerung des Privilegiums von der stufenweisen Taxbemessung der verlängerten Jahre, die Hälfte dieses hiernach für die Dauerzeit dieser Verlängerung entfallenden Betrages bei Bewilligung der Verlängerung, und die andere Hälfte in eben so vielen Jahresraten, als die Verlängerung dauert, mit Anfang eines jeden dieser verlängerten Jahre bei sonstigem Verluste dieser Verlängerung entrichte. — §. 16. Jede bezahlte Taxe ist als verfallen zu betrachten, und es kann kein Anspruch auf eine Rückvergütung derselben gemacht werden, wenn auch in der Folge Umstände hervorkommen, welche die Nulität eines Privilegiums herbeiführen, es sei denn, daß der Staat aus öffentlichen Rücksichten ein Privilegium zu annulliren, oder nicht zu ertheilen finde, in welchem Falle die bezahlte Taxe zurück zu erstatten ist. — Außer der gedachten Taxe, der Expeditions-Gebühr von drei Gulden Conventions-Münze, für jede Privilegiumsurkunde und der vorgeschriebenen Stämpelgebühr (dann der Gebühren für die ebenfalls erforderlich gewordenen Untersuchungen über die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit des Gegenstandes der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung), hat der Privilegirte für die Verleihung des Privilegiums keine wie immer geartete Gebühr, Honorirung oder Expeditions- und Kanzleispesen unter irgend einem Vorwande zu entrichten, und die Privilegien-Urkunden sind künftig, wie jedes andere Befugniß-Decorret, ex officio zu expediren. — IV. Abschnitt. Von dem Anfange, der Dauer, dem Umfange, der Kundmachungart und Erlöschung der ausschließenden Privilegien. — §. 18. Die höchste Dauerzeit der Privilegien wird auf fünfzehn Jahre festgesetzt. Die Bewilligung auf eine längere Dauerzeit behalten Wir Uns vor, und soll diese von den Behörden nur in besonderen Fällen bei Uns angesucht werden. — §. 19. Die Zeit der

Dauer eines Privilegiums beginnet von dem Datum der Privilegienurkunde, jedoch kann die Wirksamkeit des Privilegiums in Beziehung auf die Straffälligkeit der unbefugten Nachahmung des privilegierten Gegenstandes erst mit dem Tage der Kundmachung des Privilegiums in den öffentlichen Blättern beginnen. — §. 20. Der Umfang der Privilegien erstreckt sich auf alle Unsere Staaten, wo dieses Patent mit Gesetzkraft kund gemacht worden ist. — §. 21. Die Privilegien erlöschen: a.) wenn es der genauen Beschreibung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, worauf das Privilegium angefordert worden ist, an den im §. 5. (a—c) vorgeschriebenen Erfordernissen oder auch nur an einem derselben fehlt; b.) wenn Jemand gesetzmäßig erweist, daß die privilegierte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung schon vor dem Tage und der Stunde des ausgefertigten amtlichen Certificats im Inlande nach den weiter unten (§. 25. d) vorkommenden Bestimmungen nicht mehr als neu angesehen werden konnte, oder daß die privilegierte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nur aus dem Auslande eingeführt wurde, und das Privilegium darauf nicht nach §. 2 dem Inhaber eines ausländischen Privilegiums oder seinem Cessionär gewährt worden wäre; c.) wenn der Eigenthümer eines in Kraft bestehenden Privilegiums nachweist, daß die später privilegierte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung mit seiner eigenen früher ordnungsmäßig angezeigten und privilegierten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung identisch sei; d.) wenn der Privilegierte binnen Jahresfrist nach dem Tage der Ausfertigung des Privilegiums seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung noch nicht auszuüben angefangen hat, er sei ein In- oder Ausländer; e.) wenn er diese Ausübung ein Jahr lang während der Privilegienzeit unterbricht, ohne sich darüber mit genügenden Gründen auszuweisen; f.) wenn die zweite Hälfte der Privilegienzeit nicht in den oben vorgeschriebenen Jahresraten entrichtet wird; g.) endlich mit dem Verlaufe der ursprünglich erteilten oder durch Verlängerung erhaltenen Privilegienzeit. — Es versteht sich von selbst, daß diese Erlösungsarten auch für einen jeden, der ein Privilegium an sich bringt, so wie für den ursprünglich Privilegierten zu gelten haben. Nach der Erlösung eines Privilegiums wird die Benützung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, auf welche das Privilegium erteilt war, allgemein frei gegeben. — V. Abschnitt. Von der Einregistrirung der Privilegien. — §. 22.

Damit Derjenige, welcher ein Privilegium ansuchen will, in den Stand gesetzt werde, zu seiner größeren Sicherheit die bereits erteilten Privilegien zu durchsehen, ist bei sämtlichen Landesstellen ein Register zu eröffnen, in welches die sämtlichen Privilegien, wie sie erteilt werden, sammt der Angabe der Personen, welchen sie erteilt worden sind, ihren Wohnsitzen, des Datums der Ausfertigung der amtlichen Certificate, der Privilegiumsurkunde und der Erlösungszeit des Privilegiums einzutragen, und in welchen eine besondere angemessene Rubrik für Anmerkungen über den Stand der nachherigen Ausübung, und über die in dem Besitze der Privilegierten geschehenen Veränderungen offen zu lassen ist. — Bei der zur Leitung der Commerz-Angelegenheiten bestimmten Hofbehörde ist das Hauptregister zu führen. — §. 23. Wenn das Privilegium an einen andern übergeht, sei es durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Verpachtung oder sonstige Veräußerung, so ist davon die beglaubigte Anzeige an die Landesstelle zu erstatten, von welcher auf der Rückseite der Privilegiumsurkunde die Veränderung des Besizes zu bemerken, zu bestätigen, in das Register einzutragen, und darüber an die zur Leitung der Commerz-Angelegenheiten bestimmte Hofbehörde die Anzeige zu erstatten ist, um diese Veränderungen auch dort in dem Hauptregister anmerken zu lassen. — §. 24. Wenn das Privilegium unter einer Firma, welche einen anderen als den wahren Namen des Eigenthümers bezeichnet, ausgeübt werden will, so muß der wahre Name der Behörde immer angezeigt, und die gewählte Firma, welche jedoch mit keiner anderen schon bestehenden Firma ohne Zustimmung der Firmaführer übereinstimmend seyn darf, neben dem wahren Namen in den Registern vorgemerkt werden. — VI. Abschnitt. Von dem Verfahren bei entstehenden Streitigkeiten und von der Straffaction. — §. 25. Zur Vorbeugung und zweckmäßigen Entscheidung von Streitigkeiten werden folgende Bestimmungen festgesetzt: Das Privilegium gründet sich auf die von dem Besizer desselben eingelegte Beschreibung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung. (§. 9.) Bei entstehenden Streitigkeiten wird daher die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nur nach dem Zustande beurtheilt, in welchem sie in der eingelegten Beschreibung dargestellt ist. — a.) Als eine Entdeckung ist jede neue Ausfindung einer zwar schon in früheren Zeiten ausgeübten, aber wieder ganz verloren gegang-

genen oder überhaupt einer im Inlande unbekanntem industriellen Verfahrungsweise anzusehen. — b.) Als eine Erfindung ist jede Darstellung eines neuen Gegenstandes mit neuen Mitteln, oder eines neuen Gegenstandes mit schon bekannten Mitteln, oder eines schon bekannten Gegenstandes mit andern, von Denjenigen, welche schon für denselben Gegenstand angewendet werden, verschiedenen Mitteln zu betrachten. — c.) Als eine Verbesserung oder Veränderung ist jede Hinzufügung einer Vorrichtung, Einrichtung oder Verfahrungsweise zu einem bereits bekannten oder privilegierten Gegenstande anzusehen, durch welche in dem Zwecke des Gegenstandes oder in seiner Darstellungsweise ein günstigerer Erfolg oder eine größere Deconomie erzielt werden sollen. — d.) Als neu ist irgend eine Entdeckung, Erfindung, Verbesserung oder Veränderung zu betrachten, wenn sie im Inlande weder in der Ausübung, noch durch eine in einem öffentlich gedruckten Werke enthaltene Beschreibung bekannt ist; jedoch kann die Neuheit einer Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung aus einer in einem öffentlich gedruckten Werke enthaltenen Beschreibung nur in dem Falle angefochten werden, wenn diese Beschreibung so genau und deutlich ist, daß hiernach jeder Sachverständige den Gegenstand, worauf ein Privilegium angesucht oder erlangt worden ist, zu verfertigen oder auszuüben vermag. — §. 26. Ueber die Fragen: ob ein erteiltes Privilegium aus öffentlichen Rücksichten oder wegen unterlassener Ausübung, oder wegen von dem Privilegiumsbesitzer nicht erfüllter, oder von ihm verletzter Bedingungen der Verleihung aufzuheben sei, haben die politischen Behörden nach Maßgabe ihres allgemeinen Wirkungskreises und mit dem Vorbehalte des in der gesetzlichen Frist zulässigen Recurses an die höhere Behörde zu erkennen. — §. 27. Das Erkenntniß über die Existenz eines Eingriffes oder einer Verletzung über die Anwendung der gesetzlichen Strafe, über den Ersatz des von der einen oder anderen Seite erwiesenen Schadens, so wie über einen Streit um das rechtmäßige Eigenthum eines Privilegiums, er möge weder der Priorität der Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung, oder aus einem privatrechtlichen Titel entspringen, steht dem ordentlichen Richter zu, und ist in dem vorgeschriebenen Rechtswege auf die gesetzliche Art zu erwirken. — Streitigkeiten über die Neuheit einer privilegierten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, die

vor Ertheilung des Privilegiums schon bekannt war; oder über die Frage: ob sie nicht aus dem Auslande nur eingeführt worden, und nach §. 2. für ein Privilegium nicht geeignet sei, wobei es also nicht auf ein Erkenntniß zwischen zwei Privilegirten ankommt, gehören aber nach §. 26. zur Wirksamkeit der politischen Behörden. — §. 28. Bei diesem oder demjenigen Richter, welcher sich im Orte, wo die Verletzung statt findet, befindet, und der zuständige des Verlezeres wäre, wenn dieser sich dort befände, ist auch der Privilegirte im Falle, als er glaubt, daß Jemand sich einen Eingriff in seine privilegierten Rechte erlaubt, oder dieselben verletzt hätte, berechtigt, gegen den unbefugten Nachahmer des Gegenstandes seines Privilegiums, die Einstellung der ferneren Nachahmung desselben zu verlangen. — Wenn die Beschreibung des Gegenstandes des Privilegiums nach §. 8. geheim gehalten wird, so ist dem unbefugten Nachahmer das erste Mal nur die fernere Nachahmung und die Veräußerung der nachgeahmten Erzeugnisse einzustellen. — Wäre aber die Beschreibung in die öffentlichen Register zu Jedermanns Einsicht eingetragen, oder wenn im Falle der Geheimhaltung ein zweiter oder wiederholter Eingriff Statt fände, kann der Privilegirte auch die unverzügliche Beschlagnahme des nachgeahmten Gegenstandes begehren, es möge sich dieser bei dem Nachahmer selbst oder bei einem Dritten vorfinden, oder von dem Auslande hereingebracht worden seyn, worüber dann der Richter, den es betrifft, ohne Zeitverlust zur Handhabung des Privilegiums sein Amt zu handeln hat. — Der Richter wird sich dabei nach den Vorschriften der Gerichtsordnung, insbesondere nach der Analogie der Vorschriften von Verboten und Sequestrationen benehmen, und überhaupt das Augenmerk darauf richten, daß der beklagten Partei ohne dringende Noth kein unersehbare Schaden zugehe, und daß in allen Fällen die bewilligte Vorsichtsmaßregel nur auf denjenigen Gegenstand beschränkt werde, welcher die Nachahmung des Privilegiums betrifft. — §. 29. Eingriffe in solche Privilegien, deren Beschreibung nach §. 8. geheim gehalten wird, unterliegen das erste Mal keiner Strafe, sondern sind nach §. 28. abzustellen. — Bei einer nach erfolgter Abstellung eingetretenen Wiederholung werden solche, so wie bei Privilegien, deren Beschreibung in die offen gehaltenen Register eingetragen ist, alle, also auch schon die ersten Eingriffe mit einer Strafe von Einhundert Species-Ducaten, wovon die eine Hälfte dem Privilegir-

ten, und die andere Hälfte dem Armenfonde des Orts, wo das Erkenntniß in erster Instanz gefällt wurde, gehört, nebst der Confiscation der nachgemachten Gegenstände des Privilegiums zum Vortheile des Privilegirten verpönt. — S. 30. Durch dieses Gesetz finden Wir das Patent vom 8. December 1820, so wie alle nachfolgende sich darauf beziehenden kundgemachten Erläuterungen, unbeschadet der aus jenen Gesetzen bereits erworbenen, gehörig zu schützenden Rechte, außer Wirksamkeit zu setzen. — Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am ein und dreißigsten Monatsstag März, im Jahre nach Christi Ges-

burt Eintausend Acht Hundert zwei und dreißig, Unserer Reiche im ein und vierzigsten.

F r a n z.

(L. S.)

Anton Friedrich Graf Mittrowsky
von Mittrowitz und Nemischl,
Oberster Kanzler.

Franz Freiherr von Willersdorf,
Kanzler.

Johann Limbeck Ritter v. Lilienau,
Vice-Kanzler.

Nach Sr. k. k. apost. Majestät höchst
eigenem Befehle:

Johann Wilhelm Freiherr
von Drosdick.

F o r m u l a r A.

Öbliches (Hier ist das Kreisamt, an das man sich zu wenden hat, zu nennen.)

N. N. (Tauf-, Zuname, Character, Wohnort des, oder der Privilegienwerber) zeigt (zeigen) hiermit geziemend an, eine neue Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) gemacht zu haben, welche in der Wesenheit darin besteht, daß

(Hier hat die Darstellung derselben zu folgen.)

Die genaue Beschreibung davon nach der Vorschrift des §. 3. des allerhöchsten Patents vom 31. März 1832 entworfen liegt bei.

(Wenn der Privilegiumswerber die Geheimhaltung der versiegelten Beschreibung wünscht, so hat er dies beizusetzen, und wenn Zeichnungen, Modelle, Muster zc. zugleich beigebracht werden, ist dieses mit genauer Angabe der Anzahl der Stücke anzusetzen.)

Auf diese angezeigte und vorschriftmäßig beschriebene Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) welche der (die) obgedachte (n) und unterzeichnete (n) Privilegiumswerber nach bestem Wissen und Gewissen für privilegirbar und neu nach den Bestimmungen der §§. 2. und 25. des gedachten allerhöchsten Patents, und folglich auf seine (ihre) Gefahr und Verantwortung zur Erlangung eines ausschließenden Privilegiums gesetzmäßig geeignet hält, (halten) sucht derselbe (suchen dieselben) hiermit um ein solches Privilegium auf die angezeigte Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) in der Art, wie sie in der angeschlossenen versiegelten Beschreibung dargestellt ist, unter den gesetzmäßigen Klauseln und Bedingungen auf . . . Jahre an, zu welchem Ende die hiernach in Folge des §. 13. des gedachten allerhöchsten Patents entfallende halbe Privilegientaxe mit . . . Gulden Conventions-Münze entrichtet, und um die Ausfertigung des amtlichen Certificats zur Sicherung meiner (unserer) Prioritätsansprüche angelangt wird.

(Ort, Jahr und Tag der Ausfertigung dieser Anzeige.)

Unterschrift (en)

F o r m u l a r B.

Von dem unterfertigten Amte wird hiemit bestätigt, daß heute (den Tag, Monat und die Jahreszahl) um . . . Uhr, Vor- (Nach-) Mittags N. N. (Tauf-, Zuname, Character und Wohnort des oder der Privilegienwerber) in dem hierortigen Amte erschienen ist (sind) sammt den vorschriftmäßigen Anbringern ein versiegeltes Packet, in welchem angebracht seine (ihre) neue Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) beschrieben ist, und welche nach dem obigen Anbringen in der Wesenheit darin bestehen soll, daß (hier hat die Darstellung derselben wörtlich, wie sie in dem Anbringen angezeigt ist, nebst der Anmerkung der allenfalls noch beigelegten Zeichnungen, Modelle, Muster zc. zu folgen) bei dem hierortigen Amte überreicht, und für die hierauf angesuchte Dauerzeit eines ausschließenden Privilegiums von . . . Jahren die Hälfte der hiernach in Folge des §. 13. des allerhöchsten Patents vom 31. März 1832 mit . . . Conventions-Münze entfallenden Privilegientaxen entrichtet hat (haben)

Gegeben am

F o r m u l a r C.

Beilage ad Num. Exhibiti des Kreisamtes

B e s c h r e i b u n g.

Der von N. N. (Tauf-, Zuname, Character und Wohnort) angeblich gemachten neuen Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) welche im Wesentlichen darin besteht: (mit dem Anbringen gleichlautende Darstellung.)

Empfangen den (Jahr, Monat, Tag und Stunde.)

Aemliche Unterschriften.

Mitfertigung des (der) Privilegiumswerber.

Zuletzt ist hier unten der Tag der Einlangung bei der Landesstelle, der Num. Exhibiti der Landesstelle, und der Tag der Weiterbeförderung nach Hof genau anzusetzen.

F o r m u l a r D.

Nachdem Uns N. N. (Tauf-, Zuname, Character und Wohnort des oder der Privilegienwerber) aherunterthänigst vorgestellt hat, (haben) daß er (sie) eine nach seinem (ihrem) besten Wissen und Gewissen nach den Bestimmungen des §. 2. und 25. Unseres Patents vom 31. März 1832 als privilegirbar und neu anzusehende Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) gemacht habe (n) darin bestehend:

(Darstellung aus dem Anbringen) auf welche Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) er (sie) um ein ausschließendes Privilegium auf die Dauer von . . Jahren bittet (n) und nachdem dießfalls alle in dem besagten Patente vom 31. März 1832, vorläufig vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt worden sind, so haben Wir Uns bewogen gefunden, dem N. N. seinen (ihren) Erben undcessionären, für seine (ihre) genannte Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) ein ausschließendes Privilegium auf nacheinander folgende Jahre in Unseren Staaten, für welche dieses Gesetz gegeben ist, unter den in Unserem Patente vom 31. März 1832 enthaltenen Bedingungen und namentlich gegen dem zu verleihen:

Erstens. Daß, wenn in der versiegelten genauen Beschreibung dieser Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) wider alles Vermuthen solche Mittel und Verfahrungsarten enthalten seyn sollten, die in dem oben erwähnten Anbringen und in der daselbst vorkommenden Darstellung der Wesenheit der gedachten Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) verschwiegen worden wären, und welche gegen die Landesgesetze streiten sollten, die Anwendung und Ausübung derselben eben so wenig mit dem erteilten ausschließenden Privilegium, als ohne ein solches gestattet werden könne, und daß die Bewidigung dieses Privilegiums in einem solchen Falle sich von selbst aufhebe.

Zweitens. Daß das gedachte Privilegium erlösche, sobald irgend ein wesentlicher Mangel der vorschriftmäßigen Eigenschaften dieser Beschreibung gesetzmäßig erwiesen wird.

Drittens. Daß, sobald irgend Jemand mittelst gesetzlichen Beweises darthun könnte, daß die privilegirte Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) schon von dem Tage und der Stunde des ausgefertigten amtlichen Certificates im Inlande nach den im §. 25. d. Unseres Patentes vom 31. März 1832, vorkommenden Bestimmungen nicht mehr als neu angesehen werden konnte, oder daß die privilegirte Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) welche aus dem Auslande eingeführt wurde, daselbst auf kein Privilegium beschränkt, folglich nach §. 2. des gedachten Patents nicht privilegirbar war, das Privilegium als erloschen oder vielmehr als nicht erteilt betrachtet werden soll.

Viertens. Daß das Privilegium erloschen, oder vielmehr als nicht erteilt angesehen seyn soll, wenn der Eigenthümer eines in Kraft bestehenden Privilegiums nachweist, daß die neu privilegirte Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) mit seiner eigenen früher angezeigten und privilegirten Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) identisch sey.

Fünftens. Daß das Privilegium erloschen seyn soll, wenn der (die) Privilegirte (n) binnen Jahresfrist nach dem heutigen Tage seine (ihre) Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) noch nicht auszuüben angefangen hat (haben), oder wenn er (sie) diese Ausübung ein Jahr lang während der Privilegiumszeit unterbricht (unterbrechen), ohne sich darüber durch genügende Ursachen auszuweisen.

Sechstens. Daß das Privilegium erloschen seyn soll, wenn die noch zu entrichtende halbe Privilegiumstaxe nicht in den gesetzlichen Fristen berichtigt wird.

Siebtens. Daß mit dem Verlaufe der gesetzmäßigen Privilegienzeit die Benützung der gedachten Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) Jedermann frey seyn soll.

Wenn nun die gesetzmäßigen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er (sollen sie) nicht nur dieses ihm (ihnen) allergnädigst verliehenen Privilegiums sich zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während . . . Jahren von dem Tage der öffentlichen Kundmachung dieser Urkunde angefangen, in allen Unsern Staaten, wo dieses Patent mit Gesetzkraft kund gemacht worden ist, sich ausser ihm (ihren), seinen (ihren) Erben oder Cessionären Jedermann enthalten soll, die von ihm (ihnen) angezeigte und beschriebene Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) auszuüben, bei Vermeidung der im §. 29. Unseres Patents vom 31. März 1832 bestimmten gesetzlichen Folgen, wobei in jenen Fällen, wo die Confiscation und die Geldstrafe einzutreten hat, der confiscirte nachgeahmte Gegenstand des Privilegiums zum Nutzen des (der) N. N. verfallen seyn soll, von der Geldstrafe von Ein Hundert Species = Ducaten aber die Hälfte dem Armenfonde des Ortes, wo das Erkenntniß in erster Instanz gefällt wurde, und die andere dem (den) N. N. zuzufallen hat.

Wie den auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allergnädigste Ungnade treffen, und es dem (den) N. N. insbesondere vorbehalten seyn soll, ihn wegen alles erweislichen Schadens zum Ersatz vor dem ordentlichen Richter zu belangen.

Den Behörden, die es betrifft, ertheilen Wir den gemessensten Befehl, über die Handhabung dieses Privilegiums und die damit verbundenen Bedingungen zu wachen.

Urkund dessen 2c. 2c.

Wien den

(Folgen die Unterschriften.)

Kreisämterliche Verlautbarungen.

Z. 1241. (2) Nr. 11054.

K u n d m a c h u n g.

Da die Contractszeit für die Lieferung der verschiedenen Materialien an Baum- und Leinöhl, dann an Unschlittkerzen und mehr andern Materialartikeln an die hiesige k. k. Strafanstalt, deren Erforderniß-Ausweis bei diesem Kreisamte jedesmal in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden kann, mit Ende October l. J. ausgeht, so wird zur weiteren Ablieferung dieser erforderlichen Materialartikel, die mit hoher Subernal-Verordnung vom 5. d., Zahl 19419, anbefohlene Minuendo-Versteigerung am 29. d., Vormittags um 9 Uhr bei diesem Kreisamte abgehalten werden. — Diejenigen, welche diese Lieferungen im Einzelnen oder im Ganzen übernehmen wollen, werden dabei sich einzufinden hiemit eingeladen. — K. K. Kreisamt Laibach am 17. September 1832.

Aemterliche Verlautbarungen.

Z. 1237. (2)

K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. Hauptzollamte Laibach wird hiemit bekannt gegeben, daß in Gemäßheit hoher Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 6. September l. J., Nr. 17605/3455. K., verschiedene im Handel erlaubte Contrebandwaaren, bestehend in Kaffee, raffinirten Zucker,

Zuckermehl und Rhum, dann einigen Gewürzen, Schnitt- und Galanterie-Waaren, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung werden hintangegeben werden. — Die diesfällige Licitation wird im Amtsgebäude dieses k. k. Hauptzollamtes, im ersten Stocke abgehalten, den 1. October d. J. um 9 Uhr Früh beginnen, und nur in den darauf folgenden fünf Tagen von 9 bis 12 Uhr Vor-, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags fortgesetzt werden. — Hierzu werden die Kauflustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß der Kaffee, raffinirter Zucker 2c. in kleinen Parthien zu 5 und 10 Pfund ausgebaut wird. — K. K. Hauptzollamt Laibach am 17. September 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1229. (2) Nr. 1807.

Dienst- Erledigung.

Bei der gefertigten vereinten Bezirksobrigkeit werden mit 1. October l. J. zwei Gemeindegeldner aufgenommen, und jeder erhält einen Jahresgehalt aus der hiesigen Bezirkscaße von Achtzig Gulden E. M.

Diejenigen, welche um diesen Dienststellen zu werden willens sind, und sich mit guten Sitten, der Fähigkeit zum Gerichtsdienereamt und der Kenntniß im Lesen und Schreiben ausweisen können, haben ihre Gesuche unversehrt bei dieser Bezirksobrigkeit portofrei einzureichen.

Vereinte Bezirksobrigkeit Radmannsdorf am 10. September 1832.

Kreisämliche Verlautbarungen.

Z. 1232. (3)

K u n d m a c h u n g.

Um die Verpflegung der in und um Krainburg stationirten zwei Compagnien des löbl. k. k. Gradiskaner Gränz-Regiments für den Zeitraum vom 1. November 1832, bis inclusive Februar 1833, im Wege der Subarrendirung sicher zu stellen, wird am 29. September um die zehnte Vormittagsstunde, eine öffentliche Verhandlung in der Amtskanzlei der Krainburger Bezirks-Obrigkeit vorgenommen werden. — Als Bedingnisse werden festgesetzt: 1.) der beiläufige Bedarf besteht in täglichen 436 Brod-Portionen, 10 Hafer-Portionen, 10 Pfund Heu-Portionen, welche Bedürfnisse jedoch am Tage der Verhandlung mit mehr Bestimmtheit werden angegeben werden. — 2.) Eine tadellose Naturalabgabe, so wie solche in den Contracten vorgeschrieben ist, und bei der Verhandlung wird bekannt gegeben werden. — 3.) Der so gleiche Erlag eines Neugeldes am Tage der Licitation von 100 fl., welches jedoch den Mitlicitirenden, welche die Uebernahme der Verpflegung nicht erstanden haben, nach beendigter Licitation sogleich wieder rückgegeben wird. — 4.) Eine Contracts-Erfüllungs-Cautio von 500 fl. C. M., welche entweder im Baaren, oder in Staats-Obligationen, oder in einem fideijussorischen Sicherheits-Instrumente gleich nach beendigter Licitation von dem Erseher erlegt werden muß. — Endlich 5.) wird noch ausdrücklich bemerkt, daß jene Bestbieter, welche für den Fall, als das Militär während der Contractsdauer abrücken sollte, auf die Ablösung der gesammten Vorräthe, so wie auf jede anderweitige Entschädigung verzichten, stets der Vorzug von allen übrigen, diese Bedingniß nicht eingehenden wollenden Anbietern gegeben wird. — Unternehmungslustige wollen sich demnach am besagten Orte und zur bestimmten Stunde um so gewisser einfinden, daß mit Schlag 12 Uhr das Protocoll geschlossen, und kein Nachtragsoffert mehr angenommen wird.

Z. 1233. (3)

K u n d m a c h u n g.

Den 26. September 1832, um die 9te Vormittagsstunde, wird bei dem k. k. Kreisamte hier eine Minuendo-Licitation über die von Syssel nach Laibach für das hiesige Verpflegs-Magazin zu führen in Antrag genommenen Früchte, oder Mehlquantität von beiläufig 6000 Centen, abgehalten werden, wozu alle Unternehmungslustige hiemit eingela-

den werden. — Als vorläufige Bedingnisse bei dieser Transportirung haben zu gelten, daß 1.) die zuzuführenden Naturalien in vollkommen guten unbeschädigten Zustände, so wie solche in Syssel übernommen worden, auch hieher überbracht werden müssen, daß 2.) zur Einhaltung dieser wesentlichen Bedingniß eine Cautio von 6 o/o des Frachtwertes, mithin beiläufig 1200 fl. C. M. in hinlänglicher und gefehliger Sicherheit geleistet werden muß, und 3.) daß jeder Licitant vor dem Beginn der Licitation ein Neugeld von 100 fl. der Commission zu erlegen hat, ohne welchen Erlag Niemand zur Licitation zugelassen wird. — Dieses Neugeld wird allen Jenen, welche die Transportirung nicht erstanden haben, gleich nach beendigter Licitation zurückgegeben, von dem Erseher aber a Conto der Cautio rückbehalten werden. — Unternehmungslustige wollen sich demnach am obigen Tage zur bestimmten Stunde um so gewisser einfinden, als Schlag 12 Uhr das Protocoll geschlossen, und kein Nachtragsoffert angenommen wird.

Z. 1234. (3)

K u n d m a c h u n g.

Um die mit letzten October d. J. zu Laibach erlöschende Militär-Verpflegung im Wege der Subarrendirung auf die fernere Zeit vom 1. November 1832, bis inclusive Februar 1833, sicher zu stellen, ist beschlossen worden, eine Verhandlung am 28. d. vorzunehmen, wozu alle Unternehmungslustige um die 10te Vormittagsstunde zu dem hierortigen k. k. Kreisamte mit nachstehenden Bemerkungen eingeladen werden. — Der Bedarf nach dem gegenwärtigen Truppenstande, mithin exclusive der zertweisen Durchmärsche besteht beiläufig in täglichen 2499 Brodportionen, 592 Haberportionen, 526 Heuportionen à 10 Pfund, 153 Streustroh-Portionen à 3 Pfund; monatlich in 32 Pfund Unschlittkerzen, 60 Pfund Salz, 34 Maß Brennöl, 136 Mezen harte Holzkohlen, und in 2468 Bund Lagerstroh auf die ganze Contractsdauer. — In Betreff der zertweisen Durchmärsche, wird sich vorbehalten, die hierauf bezüglichen Bedingnisse bei der Verhandlung selbst den Concurrenten näher bekannt zu geben. — Jeder, welcher dieses Geschäft zu übernehmen gedenket, muß: 1.) sich am Tage der Verhandlung gegen die anwesende Commission ausweisen, daß er hinreichende Mittel besitze, die zu übernehmende Verbindlichkeiten pünctlich zu erfüllen. — 2.) Hiernach muß jeder Mitlicitirende zum Erlag der erforderlichen Cautio, welche nach der Zeit, für welche er

die Militär-Verpflegung erstehet, mit 8 o/o des gesammten Gelderträgnisses bemessen wird, sich bekennen, und dieselbe bei dem Contractabschlusse entweder im Baren, oder in Staatspapieren nach dem Course, oder auch fideiussorisch leisten zu können, sich ausweisen; jedoch wird hier bemerkt, daß nur die vom k. k. Fiskalamte als gültig anerkannten Cautions-Instrumente angenommen werden. — 3.) Vor dem Beginn der Licitation hat jeder Mitlicitirende 300 fl. C. M. als Reugeld zu erlegen, welches nach beendigter Licitation jeden Nichtersteher zurückgegeben, von dem Ersteher aber bis zum Erlag der Caution rückgehalten werden wird. Ohne Erlag dieses Reugeldes wird Niemand zur Licitation zugelassen. — 4.) Werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird auch hier dem Anbote für sämmtliche Naturalien bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — 5.) Jeder Offerent hat am Tage der Verhandlung sein Offert schriftlich und versiegelt der Commission zu überreichen, worin er jeden vorgeschriebenen Artikel den Preis deutlich beizufügen hat. — 6.) Wegen Benützung der Aerial-Depositorien und Requisten wird bemerkt, daß diese auf die dermalige Contractdauer dem Ersteher mit Ausnahme der Bäckerei nicht überlassen werden können, und daß bezüglich der Letztern die Behandlung abgefordert vorgenommen werden wird. — 7.) Das Protocoll wird Schlag 12 Uhr geschlossen, und Nachtrags-Offerte werden keine angenommen. — Uebrigens wird noch bemerkt, daß in der k. k. Militär-Hauptverpflegskanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden jede Auskunft ertheilt wird, welche irgend ein subarrendirungslustiges Individuum noch vor der Verhandlung selbst zu erhalten wünschen sollte.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1215. (2)

Licitation

über Buchen = Schwamm = Sammlung und nachstehend benannte Regalbeneficien.

Von dem kroatischen Güter-Inspectorate der hochgräflich Gustav und Cassimir Batthyany'schen Herrschaft Brod an der Culpa wird hiemit kund und zu wissen gemacht, daß den nächst kommenden Monat October l. J., an nachfolgenden Tagen, in der Herrschaft Brod der Amtskanzlei, in den Vormittagsstunden, nachstehend benannte Regalbeneficien auf drei nacheinander folgende Jahre, vom 1. Jänner 1833, bis Ende December 1835, an die Meist-

bietenden gegen Sicherstellung licitando verpachtet werden, nämlich:

Den 4. Oct. das Buchen = Schwamm = Sammeln

in den beträchtlichen Urwaldungen der Herrschaft Brod und Grobnik,

„ 7. „ das Herrschaft Broder, voriges Jahr

ganz neu und solid aus Stein gebaute, und aus mehreren Zimmern

bestehende Einkehrwirthshaus zum Pelikan, sammt einer dieses Jahr

gleichfalls neuerdings aufgeführten Stallung auf 20 Pferde, mit der

Verbindlichkeit, durch das ganze Jahr hindurch herrschaftlichen Wein

u. Branntwein auszuschenken, wovon dem Wirth von einer Maß

ausgeschänkter Wein 1 kr., und von einer Maß Branntwein 6 kr.

C. M. als Schänkerlohn bezahlet werden. Ueberdies bekommt noch

der Arentator von der Herrschaft jährlich 12 Klafter buchenes Brenn-

holz, 12 Centen Streustroh, 1/2 Joch ackerbaren Grund, und ein

am Wirthshause befindliches Küchengartel gratis, so wie die Erlaubniß

Brod auszubacken, sein eigenes Heu und Hafer zu verkaufen.

— Uebrigens muß dieses Wirthshaus Jedermann wegen der

vortheilhaften Lage um so mehr empfohlen werden, als es an der

von Gottschee aus Krain nach Triest auf die Louisenstrasse, und von

Karlsbad über Brod nach Krain führenden Strassen liegt, und

stark besucht wird;

„ — „ das herrschaftliche Wirthshaus sammt Stallung in Delnicze, mit

der Verbindlichkeit, den herrschaftlichen Wein und Branntwein vom

1. Jänner bis Michaeli = Tag gegen den obigen, beim Broder

Wirthshaus ausgeschänkten Schänkerlohn auszuschenken, von Michaeli =

Tag aber bis zum letzten December ist ihm gestattet, eigenen

Wein zu verkaufen;

„ — „ der der Herrschaft jährlich zukommende 3/4jährige freye Weinschank

sammt Fleischauschrottungsrecht in dem Turker Judicat, das

ist vom 25. December bis Michaeli = Tag;

„ — „ gleichfalls der 3/4jährige Weinschank in dem Ruszelsper Judicat;

Den 7. Oct. der 3/4jährige Weinschank sammt
Fleischschrotungsrecht in den
Ehernluger Judicat;
— " — " der 3/4jährige Weinschank in Szopach;
— " — " der 3/4jährige Weinschank sammt
Fleischschrotungsrecht in dem
Orte Kupiak;
8. " die Verpachtung der gut constru-
irten herrschaftlichen Hammer-
Sägemühle aus zwei Sägen be-
stehend;
— " — " die herrschaftliche Hammer-Mahl-
mühle aus einem Beutel- und
drei andern Gängen bestehend,
sammt der dabei befindlichen Wohn-
nung;
— " — " die Gussilazer Mahl- und Säge-
mühle, erstere aus vier Gängen,
zweitere aus zwei Sägen bestehend.
Herrschaft Brod an der Culpá am 6. Sep-
tember 1832.

Z. 1231. (3) Nr. 5449/505. W.
Mauthpacht = Versteigerung.

Nachträglich zu der Kundmachung der
k. k. illyr. vereinten Cameral-Gefällen-Ver-
waltung vom 30. Juli l. J., Zahl 14607,
die Verpachtung der Weg-Brückenmauth-
und Ueberfuhren für das Verwaltungsjahr 1833
betreffend, wird zur allgemeinen Kenntniß ge-
bracht, daß auch die Weg- und Brückenmauth-
Station Feistritz bei Dorneg der Verpachtung
zugeführt, und die diesfällige Versteigerung am
1. October d. J., Vormittags um 10 Uhr bei
dem Ortsrichter in Sagurie abgehalten werden
wird. Der Fiskal- oder Ausrufspreis besteht in
544 fl. 44 fr.; und die allgemeinen, wie auch
die diese Station betreffenden besondern Pacht-
bedingnisse können bei dem gefertigten, und
bei dem k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate
in Adelsberg eingesehen werden. — K. K.
Zollgefällen-Inspectorat Laibach am 16. Sep-
tember 1832.

Z. 1228. (3) Nr. 5247/466. W.
K u n d m a c h u n g.

Zur Kenntniß wird gebracht, daß in Fol-
ge des Decretes der k. k. Cameral-Gefällen-
Verwaltung, ddo. 30. August 1832, Nr.
16606/3234, mehrere Herstellungen an den
beiden Aerial-Mauthhäusern zu Krainburg
am 24. September d. J., Nachmittags um
3 Uhr, bei der löbl. Bezirks-Obrigkeit Mi-
schelstätten zu Krainburg im Wege der Mi-
nuendo-Licitacion werden ausgebaut werden.
— Bei dieser Licitacion sind die von der k. k.

illyr. Provinzial-Staatsbuchhaltung adjustir-
ten Beträge, nämlich: für das untere Mauth-
haus 119 fl. 1/2 fr., und für das obere 15 fl.
43 1/4 fr. als Ausrufspreise bestimmt. —
Von der erstern Summe entfällt

auf die Maurerarbeit . . .	16 fl. —	3/4 fr.
" das Maurermateriale . . .	12 "	42 3/4 "
" die Zimmermannsarbeit . . .	19 "	32 1/4 "
" das Zimmermannsmate- riale	13 "	26 3/4 "
" die Tischlerarbeit . . .	20 "	10 "
" " Schlosserarbeit . . .	11 "	28 "
" " Schmidarbeit . . .	5 "	40 "
" " Hafnerarbeit . . .	18 "	— "
" " Glaserarbeit . . .	2 "	— "

zusammen . . .	119 fl.	1/2 fr.
von dem zweiten Ausrufspreise kömmt auf die Maurerarbeit . . .	5 fl.	44 fr.
" das Maurermateriale . . .	2 "	57 1/4 "
" die Zimmermannsarbeit sammt Materiale . . .	1 "	6 "
" " Schlosserarbeit . . .	2 "	56 "
" " Glaserarbeit . . .	3 "	— "

zusammen . . . 15 fl. 43 1/4 fr.

Die Licitationsbedingnisse können hier,
und bei der Eingangs erwähnten Bezirksob-
rigkeit eingesehen werden. — K. K. Zoll-
Gefällen- und Verzehrungssteuer-Inspectorat
Laibach am 15. September 1832.

Z. 1230. (3) Nr. 5403/493. W.
Mauthpacht = Versteigerung.

Zur Verpachtung der Weg- und Brük-
kenmauth-Einhebung in der Kreisstadt Neu-
stadt für das Verwaltungsjahr 1833, wird
eine neuerliche Versteigerung am 29. d. M.,
um die zehnte Vormittagsstunde bei dem k. k.
Verzehrungssteuer-Inspectorate daselbst abge-
halten werden; welches mit Beziehung auf die
die Weg- und Brückenmauth-Verpachtung über-
haupt betreffende Kundmachung der k. k. ver-
einten Cameral-Gefällen-Verwaltung, ddo.
Laibach den 30. Juli d. J., Zahl 14607, mit
dem Besatze zur Kenntniß gebracht wird, daß
der Fiskal- oder Ausrufspreis in 2162 fl.
besteht. — K. K. Zollgefällen-Inspectorat
Laibach am 16. September 1832.

Z. 1222. (3) Nr. 5367/740. W. St.
K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. prov. Zoll- und Verzeh-
rungssteuer-Inspectorate zu Laibach wird be-
kannt gemacht, daß die auf die bestehenden
Vorschriften gegründete Einhebung der Ver-
zehrungssteuer von dem Ausschank des Brannt-

weines und der veräußerten geistigen Getränke, vom Ausschank des Weines, Wein- und Obstmostes, vom Fleischausschrotten und Auskochen im ganzen politischen Bezirke Münkendorf, mit Ausnahme des Unterbezirkes Kaplavas, für das Verwaltungsjahr 1833, d. i. vom 1. November 1832, bis Ende October 1833, oder wenn es die Partheien wünschen, auch auf zwei und drei Jahre werde in Pacht gegeben, und die dießfällige öffentliche Versteigerung am 1. October 1832, Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, bei der betreffenden Bezirks-Obrigkeit Mün-

kendorf werde abgehalten werden. — Die für ein Jahr bestimmten Ausrufspreise sind aus dem unten beigefügten Verzeichnisse ersichtlich. — Hievon werden die Pachtlustigen mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß das Geschäft sowohl einzeln nach den drei Gewerben, als auch zusammen, dann für einzelne Untersteuerbezirke, und auch für alle ausgetoten werden wird. — Die Pachtbedingnisse können bei allen Bezugssteuer-Inspectoraten und Commissariaten in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Politischer Bezirk	Verzehungssteuer-Unterbezirk	Ausrufspreis vom							
		Branntwein		Wein		Fleisch		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Münkendorf	Mannsburg	41	—	1660	—	400	—	2101	—
	Kreuz	75	—	1630	—	250	—	1955	—
	Unterbezirk Stein mit Aus- schluß der Stadt Stein	20	—	621	—	50	—	691	—
	Stadt Stein	160	—	2579	—	410	—	3149	—
	St. Martin	30	—	349	—	51	—	430	—
	Mottnig	20	—	589	—	61	—	670	—
Zusammen		346	—	7428	—	1222	—	8996	—

K. K. Zoll- und Verzehrungssteuer-Inspectorat Laibach am 14. September 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1225. (3) Nr. 2344.

E d i c t.

Vom dem Bez. Gerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird allgemein kund gemacht: Es habe über Ansuchen des Herrn Ignaz Ritter v. Panz zu Hof, wider Mathias Estern von Löpliz, unter Vertretung des ihm wegen Abwesenheit aufgestellten Curators, Herrn Johann Nep. Matschig, wegen schuldigen 43 fl. 8 kr. c. s. c., in die executioe Feilbietung der, dem Pestern gehörigen, zu Löpliz gelegenen, der Pfarrgült gleichen Namens unvertänigen, gerichtlich sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf 270 fl. 5 kr. bewertheten Realität, gewilliget, und hiezu unter einem die Tagsetzung auf den 13. August, 12. September und 12. October d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco Löpliz mit dem Anbange bestimmt, daß, im Falle diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten und letzten auch unter demselben hintangeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Anbange zu erscheinen eingeladen werden, daß sie die dießfälli-

gen Licitationbedingnisse nebst Grundbuchsextract allfällig zu den gewöhnlichen Amtsstunden allhier einsehen können.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 15. September 1832.

Unrerlung. Auch bei der zweiten Feilbietungsaussagung hat sich kein Kauflustiger eingefunden.

Z. 1220. (3) N a c h r i c h t.

Am Montage, als den 24. d. M., werden die am Riker'schen Meierhofe liegenden Gründe, in der Vorstadt Tyrnau, bei der städtischen Ziegelhütte, theilweise auf drei nach einander folgende Jahre durch öffentliche Licitation an Ort und Stelle aus freyer Hand in Pacht übergeben.

Im Hause Nr. 4, in der Vorstadt Tyrnau, sind drei schöne Zimmer mit oder ohne Einrichtung, einzeln oder zusammen, monatlich zu vergeben.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1246. (2) ad Nr. 18621.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kärnten wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des hiesigen Schuhmachermeisters, Anton Grundner, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich eines auf seinem Hause, Nr. 213 alt, 436 neu, hier am alten Platze, seit 2. Juni 1773 haftenden, vom Primus und der Maria Kurand an Oswald Knapitsch lautenden Schuldscheines, ddo. 17. Mai 1773, pr. 1000 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Schuldschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und darzutun, als widrigens auf weiteres Anlangen des Amortisations-Verbers der erwähnte Schuldschein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet und wirkungslos erklärt werden würde. — Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kärnten. Klagenfurt den 26. Juli 1832.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1213. (3) Nr. 10955.
 Verlautbarung.
 Der unternommene Versuch, die Auflage des nächstfolgenden Bandes der illyr. Provinzial-Gesellschaft unter neuen Modalitäten im Wege der eigenen Regie in ausgedehnterem Umfange zu veranlassen, hatte das dreifach günstige Resultat, daß diese Auflage künftig auf schönem Velin-Druckpapier statt des bisherigen ordinären Druckpapiers, viel netter; daß sie bedeutend wohlfeiler, und daß sie weit gemeinnütziger werden wird, weil bei der damit verbundenen Eröffnung einer Pränumeration für Private, der unter der Hälfte des früheren Ladenpreises festgesetzte Preis dieses, für den Geschäftsmann so wichtigen Werkes, wie der Erfolg zeigt, ungleich mehr Abnehmer sichert, als es früher der Fall war. — Das Gelingen dieses Versuches, bewog nun das hohe Gubernium, die Anwendung der gleichen Modalitäten auch auf die Auflage des Provinzial-Schematisches für das Jahr 1833 für den Fall zu genehmigen, als mit geringern Kosten eine nettere Auflage zu Stande gebracht werden könne. — Der dormaligen Art die Auflage des Provinzial-

Schematisches, welche auf die möglichste Deconomie kasirt ist, fällt vorzüglich zur Last, daß das Werk selbst nicht nett genug, daß es nicht reichhaltig, und daß die Vertheilung an die Behörden zu knapp bemessen ist, ein Umstand, der gewiß im Falle des Gebrauches allgemein empfunden wird. — Allen diesen Gebrechen ließe sich abhelfen, wenn für die Auflage des Schematisches pro 1833 im Wege einer Pränumeration, wie bei der Gesellschafung eine gewisse bestimmte Abnahme von Exemplaren durch Private gesichert würde. — Im Falle des Gelingens einer ähnlichen Pränumerationseröffnung in möglichster Ausdehnung, und wenn sich in der ganzen Provinz 150 Pränumeranten fänden, so könnte der Schematismus pro 1833, auf dem obenangeflossenen Velin-Papier, mit einer Vermehrung des Inhaltes um drei Druckbögen herausgegeben, und ohne einer Vermehrung der Kosten für die Avarial-Exemplare, das Exemplar an die Pränumeranten unter der Hälfte des bisherigen Ladenpreises von 1 fl. 24 kr., nämlich um 36 kr. M. M. überlassen werden. — Die Vermehrung des Inhaltes würde bestehen, in der Einschaltung der Bezirks-Gerichts-Actuäre, Bezirks-Wundärzte, aller Apotheker, der Viertelmeister in den Hauptstädten, der kleineren Magistrats im Klagenfurter Kreise, dann aller jener von den Kreisämtern zur Aufnahme in diesen Schematismus, als wünschenswerth bezeichnet würdenden Daten. — Nebstdem würde ein eigener Anhang die Häuser- und Hauseigentümer-Verzeichnisse für die Hauptstädte Laibach und Klagenfurt; alle Fabriken, Gewerkschaften der Provinz mit den Namen der Eigenthümer und Oberbeamten, die vorzüglichsten Gewerbe in den Hauptstädten, die Jahrmärkte in der ganzen Provinz, die Anzeigen über Ankunft und Abgang der Posten, Eis-, Brancard- und Postwägen für Laibach und Klagenfurt; den Stämpeltariff; die beiden Reductions-Scalen nach dem österreichischen und französischen Finanzpatent, enthalten. — Einige dieser Rubriken des Anhangs würden dann in den nächsten Jahren in einen gewissen Turnus mit anderen Nachweisungen, als z. B. mit den Häuser- und Gewerbsverzeichnissen der übrigen Kreisstädte, mit dem Namensverzeichnisse der beiden Ackerbau-Gesellschaften, und mit statistischen Notizen der ganzen Provinz wechseln. — Diese Ausstattung des Schematisches ist, wie gesagt, durch die Anzahl von 150 Abonnenten à 36 kr. pr. Exemplar bedingt, und die beabsichtigte In-

haltsvermehrung gibt diesem Werkchen besonders des Anhanges wegen eine solche Gemeinnützigkeit, daß solches zu einer ergiebigen Abnahme allgemein und zwar um so mehr empfohlen zu werden verdient, als für den Fall, wenn sich die Anzahl von 150 Pränumeranten in der ganzen Provinz nicht fände, dieser Schematismus zwar auf eben den nämlichen schönen Velinpapier, jedoch nur mit einer äußerst geringen Inhaltsvermehrung von höchstens einem Druckbogen mit Hinweglassung des Anhanges auflegen zu lassen erübrigen würde, worauf dann die Pränumeranten das gebundene Exemplare um 30 kr. statt des bisherigen Ladenpreises von 1 fl. 24 kr. erhalten würden. — Welches hiemit mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die dießfälligen Pränumerationsanträge bis längstens 10. October l. J. entweder an dieses Kreisamt oder unmittelbar an die hiesige k. k. Subernial-Expeditz-Direction einzureichen seyn. — K. K. Kreisamt Laibach am 10. September 1832.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 1219. (3) Nr. 955.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminal-Gerichte in Krain, wird hiemit bekannt gemacht: Es seyen aus Anlaß der wider Joseph Werderber, wegen Verbrechen des Diebstahls eingeleiteten Untersuchung unter den gestohlenen, und in die dießgerichtliche Verwahrung gelangten Effecten: zwei Rasiermesser und ein Hosenträger, deren Eigenthümer nicht bekannt ist, vorgefunden worden.

Es wird hiemit dem Eigenthümer dieser Effecten bedeutet, sich binnen Jahresfrist zu melden, und sein Recht auf dieselben zu beweisen, widrigens diese Gegenstände veräußert, und das Kaufgeld indessen bei diesem Criminal-Gerichte aufbehalten werden würde.

Laibach am 11. September 1832.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 1221. (3) ad Nr. 833/649. B. St.
K u n d m a c h u n g.

Das k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorat von Unterkrain bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß der auf das Circulare des hohen k. k. illyr. Suberniums vom 26. Juni 1829, Nr. 1371, und die nachgefolgten Verlautbarungen sich gründende Verzehrungssteuer-Bezug im ganzen politischen Bezirke am 26. d. M. Vormittags im Amtlocale der löbl. Bezirksobrigkeit Pölsland, auf das Militärjahre 1833, oder auch, wenn es die Pachtliebhaber wünschen, auf die

drei Militärjahre 1833, 1834 und 1835, durch mündliche Versteigerung in Pacht ausgedoten werden wird. — Der Ausrufspreis ist ein zu entrichtender jährlicher Pachtshilling vom Weine und Most mit 772 fl., von geistigen Getränken mit 58 fl., und vom Fleische mit 170 fl., folglich zusammen 1000 fl. C. M. — Pachtliebhaber werden zu dieser Versteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtbedingnisse bei allen hierländigen k. k. Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden können. — K. K. Verzehrungssteuer-Inspectorat Neustadt am 7. September 1832.

Z. 1216. (3) Nr. 1009.
K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Ober-Postverwaltung in Grätz ist die letzte manipulirende Officialsstelle mit 500 fl. Gehalt, gegen Erlag einer Caution im Besoldungsbetrage, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um dieselbe zu bewerben gedenken, haben ihre mit den Nachweisungen der Sprach- und sonstigen Kenntnisse und der bisher geleisteten Dienste versehenen Gesuche bis 10. October d. J., im Wege ihrer vorgesetzten Behörde an die Ober-Postverwaltung zu Grätz einbegleiten zu lassen. — Dieß wird in Folge Oberst-Post-Postverwaltungs-Decret vom 6. l. M., Zahl 8824, hiemit bekannt gegeben.

Von der k. k. illyrischen Ober-Postverwaltung. Laibach am 14. September 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1218. (3) ad J. Nr. 1273.
E d i c t.

Das Bezirks-Gericht der Herrschaft Schneeberg macht kund: Es sey über Ansuchen der Eheleute Mathias und Gertraud Nochar, wider Edo- mas Nochar von Berchni, in die executive Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, auf 519 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten, wegen in natura und im Gelde rückständigen Lebensunterhaltes o. s. c. gemilliget, und zu diesem Ende seyen drei Versteigerungstermine, und zwar: der erste auf den 27. September, der zweite auf den 27. October, und der dritte auf den 27. November l. J., jedesmal zu den gewöhnlichen vor-, und nöthigenfalls auch nachmittägigen Amtsstunden in Loco Berchni mit dem Beisatze angeordnet worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Versteigerung um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Die Dicitationsbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirks-Gericht Schneeberg am 20. September 1832.

B. 1224. (2)

E d i c t.

J. Nr. 811.

Alle Jene, die an den Verlaß des am 30. Julii d. J. in Grasdorf mit Hinterlassung eines mündlichen Testaments verstorbenen Joseph Mahn insgemein Nittle, Herrschaft Weireiberger Untertban, auß was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, haben sich so gewiß am 5. t. M. October, Morgens um 8 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei anzumelden und dann ihre vermeintlichen Forderungen darzutun, widrigens sie sich die gesetzlichen Folgen selbst zuzuschreiben haben würden.

Bezirksgericht Ponnovitsch am 14. September 1832.

B. 1206. (3)

Feilbietungs-Edict.

Nr. 1033.

Vom Bezirks-Gerichte Thurn am Hart wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über das von dem Verwaltungsamte des Gutes Urch, nomine der Frau Aloisia Freyinn v. Auersperg, unterm 28. Juli 1832, Zahl 1033, wegen einer Schuldforderung pr. 130 fl. 25 kr. und Nebenverbindlichkeiten, eingereichte Gesuch, in die executive Feilbietung der, dem Johann Schmigel von Verbulle gehörigen, der Herrschaft Gursfeld, sub Rect. Nr. 621 dienstbaren, laut Schätzungprotocolls, ddo. 25. October 1830, Zahl 911, auf 59 fl. geschätzten Hube, und des dem Gute Deutschdorf, sub Berg-Nr. 96, bergrechtmäßigen, laut erwähnten Schätzungprotocolls auf 15 fl. geschätzten Weingartens gewilliget, und die erste Versteigerungstagsagung auf den 22. October, die zweite auf den 20. November, und die dritte auf den 20. December l. J., allemal Früh 10 Uhr, im Orte Verbulle mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realitäten, falls sie bei der ersten oder zweiten Tagsagung nicht um oder über den Schätzwert an Mann gebracht werden sollten, bei der dritten auch unter der Schätzung werden hintangegeben werden.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Bemerkten vorgeladen, daß das Schätzungsprotocoll und die Licitationbedingnisse hierorts eingesehen werden können.

Bezirks-Gericht Thurn am Hart am 14. August 1832.

B. 1207. (3)

E d i c t.

J. Nr. 1079.

Vom Bezirks-Gerichte Thurn am Hart wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über das vom Martin Aufseg von Butschka, wegen eines Darlehens-Forderungsrestes pr. 31 fl. 20 kr. und Nebenverbindlichkeiten, unterm 25. August 1832, Nr. 1079, eingereichte Gesuch, in die executive Feilbietung der, dem Anton Kummer von Butschka gehörigen, dem Gute Oberradelstein, sub Rect. Nr. 3, dienstbaren, und laut Schätzungs-Protocolls, ddo. 19. praes. 25. Juni 1832, Nr. 820, auf 65 fl. geschätzten Hubrealität, gewilliget, und hiezu die erste Versteigerungstagsagung auf den 23. October, die zweite auf den 19. November und die dritte auf den 18. December 1832, allemal Früh 10 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisage anberaumt

worden, daß diese Realität, falls sie bei der ersten oder zweiten Tagsagung nicht um oder über den Schätzwert an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden wird.

Hievon werden die Kauflustigen mit dem Bemerkten vorgeladen, daß das Schätzungsprotocoll und die Licitationbedingnisse hierorts eingesehen werden können.

Bezirks-Gericht Thurn am Hart den 25. August 1832.

B. 1209. (3)

Feilbietungs-Edict.

Von der Bezirksobrigkeit Thurn am Hart wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Bewilligung des löblichen k. k. Kreisamts Neustadt vom 18. Juli 1832, Zahl 4141, wegen eines Steuerrückstandes von 71 fl. 55 3/4 kr., zum Verkauf der, sub Grundsteuer-Act. Nr. 360, Hausfl.: Art. Nr. 397, vorkommenden, dem Gute Weinbof, sub Urb. Nr. 92, Rect. Nr. 74, dienstbaren, an Anton Steiner vergewährten, und in der Inhabung des Andreas Starz befindlichen Hube zu Kerfische, die erste Versteigerungstagsagung auf den 8. October, die zweite auf den 12. November und die dritte auf den 10. December 1832, allemal Früh 10 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisage angeordnet, daß die Hube, sollte sie bei der ersten oder zweiten Tagsagung nicht um oder über den Schätzwert von 206 fl. an Ersteher gebracht werden, bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden wird.

Die Licitationbedingnisse und das Schätzungs-Protocoll können hierorts eingesehen werden.

Bezirksobrigkeit Thurn am Hart am 30. August 1832.

B. 1208. (3)

E d i c t.

J. Nr. 1004.

Vom Bezirksgerichte Thurn am Hart wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über das vom Johann Jamnig von Haselbach, wegen eines Schuldforderungsrestes von 55 fl. und Nebenverbindlichkeiten, unterm 7. August 1832, J. 1004, eingereichte Gesuch, in die executive Feilbietung der, dem Mathias Behoung von Urch gehörigen, der Staatsherrschaft Landstraß, sub Urb. Nr. 202, dienstbaren, und laut Schätzungsprotocolls vom 29. August 1831, Nr. 710, auf 210 fl. geschätzten Hoffkatt, gewilliget, und hiezu die erste Versteigerungstagsagung auf den 15. October, die zweite auf den 19. November und die dritte auf den 18. December 1832, allemal Früh 10 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität, falls sie bei der ersten oder zweiten Tagsagung nicht um oder über den Schätzwert an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden wird.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beisage vorgeladen, daß das Schätzungsprotocoll und die Licitationbedingnisse hierorts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Thurn am Hart am 7. August 1832.

3. 1103. (3)

Den 27. November dieses Jahres

wird bestimmt und unabänderlich die Ziehung der Lotterie der zwei großen Herrschaften

R O G U Z N O und N I Z N I O W

vorgenommen, wobei gewonnen werden:

43,000 Stück k. k. vollwichtige Ducaten im Golde, **200,000** fl. W. W.

Als Ablösung für die beiden Herrschaften, werden dem Gewinner

30,000

Stück k. k. vollwichtige Ducaten im Golde, angeboten.

In Folge der ganz besondern Theilnahme, welche das verehrte Publicum dieser durch ungemeine Vortheile sich auszeichnenden Lotterie geschenkt hat, finden wir uns schon jetzt in der angenehmen Lage, anzeigen zu können, daß bei uns der nur mehr geringe Lose-Vorrath in kurzer Zeit vergriffen seyn dürfte.

Wir halten es daher für Pflicht, Diejenigen, welche sich geneigt finden, an dieser Auspielung Theil zu nehmen, aufmerksam zu machen, sich in Zeiten mit Losen zu versehen, um später ihre Wünsche nicht unbefriedigt lassen zu müssen, da bekanntlich bei der letzten Auspielung des Theaters an der Wien schon geraume Zeit vor der Ziehung keine Lose mehr zu haben waren.

Das Los kostet 5 Gulden Conv. Münze,

und so lange noch Lose bei den Unterzeichneten vorhanden sind, wird auf fünf Lose ein Los unentgeltlich zugegeben.

H a m m e r e t P a r i s,
k. k. privil. Großhändler.

Lose dieser besonders vortheilhaften Lotterie sind bei

Ferdinand Jos. Schmidt,
am Congressplatz, Nr. 28, zum Wobren, in seinem
Verschleiß-Gewölbe zu haben.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1251. (1) Nr. 18846.

V e r l a u t b a r u n g.

Der erste und zweite Plankell'sche Studentenstiftungsplatz, jener pr. 30 fl., dieser pr. 28 fl. 48 kr., sind erledigt. Dieselben sind für Studierende, welche in der Stadt Steina, und in deren Ermanglung für Jene, welche in der Stadt Laibach geboren sind, bestimmt, und können nur vom Anfange des dreizehnten bis zur Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres genossen werden. Das Verleihungsrecht gebührt dem Gubernium. — Diejenigen Studierenden, welche einen jener Stiftungsplätze zu erlangen wünschen, haben ihre Gesuche bis 20. October l. J. bei diesem Gubernium einzureichen, und diesen Gesuchen den Tauffchein, das Dürftigkeits-, das Pocken- oder Impfungszeugniß, so wie die Studienzeugnisse von dem zweiten Semester 1831, und von den beiden Semestern 1832 beizulegen. — Laibach am 24. August 1832.

Joh. Nep. Freiherr v. Spiegelfeld,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1250. (1) ad Nr. 20614/14753.

R u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Provinzial-Cameral- und Kriegszahlamte zu Grätz, ist die mit einem Jahresgehalte von Ein Tausend Gulden, und der Verbindlichkeit zum Erlage einer Dienstcaution von Zwei Tausend Gulden verbundenen Controllorstelle, in Erledigung gekommen. — Es haben daher die um diese Stelle sich bewerbenden Individuen ihre Bittschriften, welche mit den Zeugnissen über ihr Lebensalter, ihre Moralität, bisherige Dienstleistung und Kenntnisse in Rechnungs- und Kassegeschäften, dann über die Fähigkeit, die vorgeschriebene Caution leisten zu können, belegt seyn müssen, längstens bis 4. October l. J. hieher zu überreichen. — Vom k. k. steiermärkischen Gubernium. Grätz am 6. September 1832.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1253. (1) Nr. 6353.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei am 30. März l. J. Elisabeth Saiz mit Rücklassung eines beweglichen und unbeweglichen Vermögens ohne diesem Gerichte bekannte Verwandte gestorben. Die unbekannteten Erben, denen zur Verwahrung ihrer Rechte der hierortige Gerichtsadvocat Dr. Oblak als Curator aufgestellt wurde, werden demnach hiemit aufgefordert, ihre allfälligen Erbsansprüche auf den gedachten Verlaß in dem gesetzlichen Termine von einem Jah-

re und sechs Wochen, entweder selbst oder durch einen gehörig Bevollmächtigten mit Ausweisung ihres Erbrechtes so gewiß anzumelden, als widrigens das Abhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach eingantwortet werden würde, dem es nach dem Gesetze gebührt. Laibach den 11. September 1832.

Z. 1254. (1) Nr. 6339.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kommerprocuratur zu Laibach, in Vertretung der Armen von St. Veit im Bezirke Egg ob Podpetsch, von Jgg, Sr. Lambert, Jeschza und Javor, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 6. Mai l. J. zu St. Veit, im Bezirke Egg ob Podpetsch, verstorbenen Priester, Andreas Leuk, die Tagatzung auf den 8. October 1832, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 11. September 1832.

Z. 1255. (1) Nr. 6332.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Nischolzer, im eigenen Namen, dann als Bevollmächtigten der Anna Dürenwirth, und als gesetzlicher Vertreter seiner minderjährigen Kinder, Carl, Heinrich und Eduard, dann der großjährigen Joseph, Johann Albert, der Franziska und Theresia Nischolzer, dann Antonia Legat, gebornen König, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 15. Juni l. J. ohne Rücklassung eines Testaments verstorbenen Theresia Nischolzer, die Tagatzung auf den 8. October 1832, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 11. September 1832.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1249. (1) Nr. 5497/513 B.

M a u t h p a c h t - V e r s t e i g e r u n g.

Zur Verpachtung der Wegmauth-Einhe-

bung in Planina für das Verwaltungsjahr 1833, wird die dritte Versteigerung am 8. k. M. October um die 10te Vormittagsstunde bei dem Ortsrichter daselbst abgehalten werden; wozu die Pachtlustigen eingeladen werden.

K. K. Zollgefällen- und Verzehrungssteuer-Inspectorat Laibach am 19. September 1832.

Z. 1238. (2)

Verpachtung = Kundmachung.

Von dem k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht, daß die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer nach den dießfalls bestehenden Vorschriften von dem Untersteuerbezirke Planina, im politischen Bezirke Haasberg, Adelsberger Kreises, und zwar: vom Wein- und Weinmost für das Verwaltungsjahr 1833, oder nach dem Wunsche der Pachtliebhaber für zwei und drei Jahre in Pacht überlassen werden wird. — Der einjährige Fiscalpreis besteht von den Gewerben mit 2965 fl., und vom Buschenschank mit 10 fl. zusammen mit 2975 fl. — Die Verpachtung wird im Wege der schriftlichen Concurrenz vorgenommen werden. — Pachtlustige haben daher ihre schriftlichen versiegelten Pachtangebote mit der Aufschrift: „Offert für den Bezug der Verzehrungssteuer von dem Weine im Untersteuerbezirke Planina“ bei dem gefertigten Inspectorate bis 28. September l. J., Mittags einzureichen; und darin anzugeben, ob sie die Pachtung auf ein, zwei oder drei Jahre zu übernehmen gedenken. Mit dem Offerte ist das 100/100 Badium des angeführten Ausrußpreises im Baren oder in öffentlichen Fondsobligationen zu übergeben, wo sodann das Badium den Minderofferten gleich rückgestellt, jenes des Bestofferten aber rückbehalten, und nach erfolgter Bestätigung in die zu legenden Caution eingerechnet werden wird. Die bare Caution wird weiters auf Verlangen des Pächters beim Auslaufe der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtbillsings zur Hälfte eingerechnet, der Rest aber erst nach geendeter Pachtung, wofern das Gefäll keinen weiteren Anspruch an den Pächter zu stellen hat, verabfolgt werden. Der Pachtbillsing ist aber in gleichen Monatsraten am letzten jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die dem Pächter bezeichnete Casse abzuführen. — Die weitem Pachtbedingungen können übrigens bei allen Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden. — Uebrigens wird bemerkt, daß nach Verlauf der bestimmten Frist einlangende, mit dem vorgeschriebenen Badium nicht versehene, oder gegen die bestehenden Vorschrif-

ten abweichende Bedingungen enthaltende Offerte, nicht beachtet und als nicht geschehen gleich rückgestellt werden. — K. K. Verzehrungssteuer-Inspectorat Adelsberg am 15. September 1832.

Z. 1239. (2)

Verpachtung = Kundmachung.

Von dem k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Adelsberg wird hiermit bekannt gemacht, daß die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer nach den dießfalls bestehenden Vorschriften von dem ganzen politischen Bezirke Prem, im Adelsberger Kreise, und zwar abgetheilt für den Untersteuerbezirk Prem wegen des da bestehenden Gemeindezuschlages, und dann vereint für die übrigen Untersteuerbezirke Dornegg mit Einschluß des in dem laufenden Jahr von diesem abgetheilten Bezirke Jablanitz, dann Großwukowitz und Sagurje, und zwar vom Wein, Weinmost, Branntwein, Branntweingeist etc., dann von dem Fleische Consummo für das Verwaltungsjahr 1833, oder nach dem Wunsche der Pachtliebhaber für zwei und drei Jahre in Pacht überlassen werden wird. — Der einjährige Fiscalpreis besteht bei dem Untersteuerbezirke Prem für Wein- und Mostschank 300 fl., für Branntwein 12 fl., und für Fleischaukochen 24 fl.; dann bei den übrigen Untersteuerbezirken des politischen Bezirkes Prem, für den Wein- und Mostschank 2038 fl., für Branntwein 124 fl., und für Fleischaukochen dann Ausschrotten 414 fl. — Die Verpachtung wird im Wege der schriftlichen Concurrenz vorgenommen werden. — Pachtlustige haben daher ihre schriftlichen versiegelten Pachtangebote mit der deutlichen Angabe des Bezirkes und der Gewerbsartikel für welche solche gemacht werden, mit der Aufschrift: „Offert für den Bezug der Verzehrungssteuer von dem Weine, Branntweine und Fleische im Untersteuerbezirke Prem“, oder: „Offert für den Bezug der Verzehrungssteuer von dem Weine, Branntweine und Fleische in den Untersteuerbezirken Dornegg, Großwukowitz und Sagurje“ bei dem gefertigten Inspectorate bis 29. September 1832 Mittags einzureichen. — Jene Offerten, welche den ganzen Bezirk zu pachten gedenken, müssen jedoch ihre Angebote für den Untersteuerbezirk Prem besonders, dann für die übrigen Untersteuerbezirke vereint, mit der abgesonderten Benennung des Angebotes für jeden Gewerbsartikel aufführen und angeben, ob der Offerent die Pachtung auf ein, zwei oder drei Jahre zu übernehmen wünschet. — Auch ist mit dem Offerte das 100procentige Badium des angeführten Ausrußpreises

ses im Baren, oder in öffentlichen Fondsobligationen zu übergeben, wo sodann das Badium den Minderofferten gleich rückgestellt, jenes des Bestofferenten aber rückbehalten, und nach erfolgter Bestätigung in die zu legende Caution eingerechnet werden wird. Die baare Caution wird weiters auf Verlangen des Pächters beim Auslaufe der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtstillings zur Hälfte eingerechnet, der Rest aber erst nach geendeter Pachtung, wofern das Gefäll keinen weiteren Anspruch an den Pächter zu stellen hat, verabsolget werden. Der Pachtstilling ist aber in gleichen Monatsraten am letzten jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorangehenden Werktag, an die dem Pächter bezeichnete Kasse abzuführen. — Die weiteren Pachtbedingnisse können übrigens bei allen Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden. — Uebrigens wird bemerkt, daß nach Verlauf der bestimmten Frist einlangende, mit dem vorgeschriebenen Badium nicht versehen, oder gegen die bestehenden Vorschriften abweichende Bedingungen enthaltende Offerte nicht beachtet, und als nicht geschehen gleich rückgestellt werden. — Adelsberg den 15. September 1832.

3. 1240. (2) Nr. 1017.

R u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Ober-Postverwaltung in Grätz ist eine Offizialstelle mit 550 fl. Gehalt gegen Erlag einer Caution im gleichen Betrage, erledigt. — Was in Folge Oberst-Hof-Postverwaltungs-Decret vom 11. l. M., 3. 8556, mit dem Bemerkten kund gegeben wird, daß Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, ihre gehörig belegten Gesuche mit Nachweisung der Kenntnisse von der Postmanipulation und der bisherigen Dienstleistung, bis 12. October l. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei der Gräzer Ober-Postverwaltung einzureichen haben. — Von der k. k. kais. Ober-Postverwaltung. Laibach den 17. September 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1245. (1) Nr. 1467.

Feilbietungs-Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Mideelstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Franz Hibernig, als Cessionär der Agnes, vermittelten Caplatnig von Tratta, in die executive Feilbietung der, dem Joseph Caplotnig gehörigen, der Staatsherrschaft Mideelstätten, sub Urb. Nr. 50, dienstbaren, und gerichtlich auf 80 fl. geschätzten Kutsche sammt An- und Zugehör gewilliget, und deren Vornahme auf den 10. October, 9. November und 10. December l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im

Orte Tratto mit dem Beifuge anberaumt worden, daß besaate Realität, wenn solche weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen, insbesondere die Tabular-Gläubiger mit dem Beifuge zu erst einen eingeladen werden, daß die diesfälligen Excitationbedingnisse täglich in hiesiger Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Mideelstätten zu Krainburg den 11. September 1832.

3. 1227. (2)

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Weixelberg wird kund gegeben: Es sei über die vom hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechte zu Laibach unterm 24. August l. J., Exh. Nr. 5956, auf Anlangen der löbl. k. k. Kammerprocuratur, wegen schuldigen Capitals pr. 100 fl. c. s. c., bewilligte executive Feilbietung der, dem Joseph Dollinsitz gehörigen, dem Kammeramte Podgoritz, sub Rect. Nr. 26, dienstbaren, auf 735 fl. 25 kr. M. M. gerichtlich geschätzten 1/2 Hube zu Verboge, von diesem Gerichts Feilbietungstermin auf den 3. October, 2. November und 5. December l. J., Früh 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beifuge bestimmt worden, daß die Realität, falls sie bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht würde, bei der dritten Lausagung auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Excitationsbedingnisse können in hiesiger Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Weixelberg am 5. September 1832.

3. 1226. (2) Nr. 910.

E d i c t.

Das vereinte Bezirksgericht zu Neudegg macht bekannt: Es habe zur Erforschung der Verlasspassiva und Abhandlung nach dem am 22. Juni l. J. zu Matscheg ab intestato verstorbenen Hubenbesizers, Mathias Hlebez, die Tagung auf den 26. September d. J., Vormittag um 9 Uhr anordnet, wozu alle Jene, welche an dessen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas anzusprechen vermeinen, so gewiß zu erscheinen und ihre Ansprüche redigeltend darzutun haben, als im Widrigen sie sich die gesetzlichen Folgen selbst zuzuschreiben haben würden.

Vereintes Bezirksgericht Neudegg am 12. August 1832.

3. 1242. (2) Nr. 2619.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Herrn Georg Zurmann von Rieg, durch seinen Special-Bevollmächtigten, Herrn Joseph Anton Jurkovič, wider Joseph Escherne von Morobis, in die Versteigerung der 1/4 Urbariahuben, sub Rect. Nr. 2056, Haut-Nr. 17, und Fahrnisse, wegen schuldigen 105 fl. M. M. c. s. c. gewilliget, und es seien hiezu drei Feilbietungstagungen, und zwar: auf den 26. September, 17. October und 19. November d. J., je

desmal Vormittag um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Besage angeordnet worden, daß, wenn diese Realität und Forderungen weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungsaussatzung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Die Licitationsbedingungen sind zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Gerichtskanzlei einzusehen.

Bezirksgericht Gottschee am 12. September 1832.

Z. 1243. (2) Nr. 2195.

E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Johann Köchl von Malgern wider Joseph Könia, als Gregor Fink'scher Verlassüberhaber zu Kletsch, Haus-Nr. 8, in die executive Feilbietung der gegnerischen zu Kletsch, Haus-Nr. 8, liegenden Realität, wegen schuldigen 300 fl. M. N. c. s. c., gewilliget, und zu deren Vornahme drei Tagessatzungen, und zwar: auf den 24. September, 24. October und 22. November 1832, jederzeit Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Besage angeordnet worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Tagessatzung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingungen und das Schätzungs-Protocoll sind zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Gerichtskanzlei einzusehen.

Bezirksgericht Gottschee am 16. Juli 1832.

Z. 1256. (1)

A n z e i g e.

In der Gradtscha-Vorstadt, Haus-Nr. 37, rückwärts, werden Studierende in ein honettes Haus in Kost und Quartier aufgenommen.

Z. 1248. (1)

W a r n u n g.

Ohne einer von mir selbst gefertigten Anweisung ist Niemanden für meine Rechnung weder im Baaren, noch an Baaren was zu bor-gen, noch zu verabsolgen, weil ich derlei Schuldposten und Aufrechnungen nicht bezahle.

Herrschaft Oberlichtenwald am 15. September 1832.

Händl Edler v. Nebenburg, Inhaber.

Z. 1256. (2)

Kapital zu verleihen.
Es ist ein Pupillar-Kapital von

10,000 fl. im Ganzen, oder auch in mindern Beträgen gegen normalmäßige Sicherheit auf mehrere Jahre zu vergeben. Jene, welche das ganze Kapital, oder kleinere Beträge davon zu erhalten wünschen, werden ersucht, sich an Hrn. Doctor Wurzbach persönlich, oder in portofreyen Briefen zu verwenden.

Laibach am 18. September 1832.

Z. 1247. (1)

A n z e i g e.

Eine geprüfte Lehrerin in Grätz, welche seit mehreren Jahren eine Mädchen-Privat-Lehranstalt unterhält, wünschet Mädchen in ganze Verpflegung und Erziehung, gegen sehr billige Bedingungen aufzunehmen.

Nähere Auskünfte hierüber ertheilt Johann Engel in Laibach, in der Pollana-Vorstadt, Nr. 79, hinter der Schießstätte.

Z. 1235. (2)

N a c h r i c h t.

Der Unterzeichnete, welcher nebst seiner bekannten häuslichen Aufsicht und Nachhülfe, auch einen eigenen Hausinstructor hält, hat noch drei Plätze für Studenten oder Normal-schüler leer. Jene Aeltern, welche ihre lieben Söhne gut versorgt wissen wollen, belieben mit ihm selbst am 23. d. M. bei seiner Durchreise von 8 bis 9 Uhr Früh zu Laibach, im Gasthause zur goldenen Schnalle, über die sehr vortheilhaften Bedingungen zu sprechen. Auch nimmt er dann am 28. d. M. diese Kostschüler mit seiner Gelegenheit nach Klagenfurt mit. Sollte Jemand schriftlich unterhandeln wollen, so bittet er ihm frankirte Briefe zusenden zu wollen.

Klagenfurt am 15. Sept. 1832.

Franz Böhm,

k. k. Lehrer an der Muster-Hauptschule allhier.